

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: RBesG § 15; Richtlinien für die Gewährung von
Ministerialzulagen in der schleswig-holsteinischen
Landesverwaltung vom 23. Februar 1955

Leitsätze:

Den Angehörigen der Beschwerdeausschüsse des
Landesausgleichsamts Schleswig-Holstein steht
auf Grund der Richtlinien für die Gewährung von
Ministerialzulage in der schleswig-holsteinischen
Landesverwaltung vom 23. Februar 1955 ein Anspruch
auf Ministerialzulage nicht zu.

Aktenzeichen: 4 AZR 136/57

Urteil des BAG vom 8. Juli 1959

LAG Kiel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 136/57
Sa 178/56 Kiel

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 8. Juli 1959

ez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 8. Juli 1959 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Wichmann
und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schuchert
und Dr. Schwennicke für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Kiel vom
24. Januar 1957 - 1 Sa 178/56 - wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war Angestellte des beklagten Landes. Sie war bei einem Beschwerdeausschuß (BA) tätig, der Bestandteil des Landesausgleichsamts (LAA) ist; dieses ist dem Finanzministerium eingegliedert.

Während bis zum 31. Dezember 1954 in Schleswig-Holstein überhaupt keine Ministerialzulagen (MZ) gezahlt worden waren, wurde ihre Zahlung durch die vom Finanzminister erlassenen "Richtlinien für die Gewährung von Ministerialzulage in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung" vom 23. Februar 1955 mit Wirkung vom 1. Januar 1955 eingeführt. Die Richtlinien sind den betroffenen Dienststellen zugegangen, aber nicht veröffentlicht worden. In ihnen heißt es u. a.:

"Nach den Beschlüssen der Landesregierung vom 27. September 1954 und 24. Januar 1955 werden an die im Ministerialdienst voll oder überwiegend beschäftigten Bediensteten des Landes mit Wirkung vom 1. Januar 1955 Ministerialzulagen gezahlt.

Hierfür gelten folgende Richtlinien:

1. Ministerialdienst im Sinne des Beschlusses über die Zahlung der Ministerialzulagen ist der Dienst beim Ministerpräsidenten (einschl. des Bevollmächtigten des Landes in Bonn), bei den Ministerien (außer den Landesämtern, der Pensionsregelungsbehörde und der Fahrbereitschaft der Polizei), beim Landtag und bei der Landesrechnungskammer.
2.
Bedienstete bei den Landesämtern sind nur insoweit im Ministerialdienst beschäftigt, als sie künftig neben ihrem Dienst im Landesamt ein mit Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers im Geschäftsverteilungsplan des Ministeriums selbst ausgewiesenes Sachgebiet wahrnehmen.
.....
9. Die Ministerialzulage ist jederzeit widerruflich.
....."

Die Richtlinien wurden am 2. August 1956, nach Einreichung der Klage (6. Januar 1956), vom Finanzminister neu gefaßt.



Der Neufassung wurde Rückwirkung vom 1. Januar 1955 an beigelegt. In dieser Neufassung wurden die Landesämter, denen keine MZ zugebilligt wird, einzeln aufgeführt. Zu diesen Ämtern gehört auch das LAA.

Die Landesämter sind im allgemeinen auf Grund von Vereinfachungserlassen gebildet worden. Einzelne Ämter, so z. B. das Landesamt für Verfassungsschutz, sieht das beklagte Land als echte Ministerialabteilungen an. Die Bediensteten dieser Ämter erhalten eine MZ. Wieder andere Ämter, so das Landesvermögensamt, das Geologische Landesamt und das Landesamt für Denkmalpflege, sind nachgeordnete Dienststellen. Die Bediensteten dieser Ämter erhalten keine MZ.

Die Klägerin hat mit der Klage eine MZ für die Zeit seit dem 1. Januar 1955 in Höhe von monatlich 30,-- DM zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 15. eines jeden Monats, beginnend mit dem 15. Januar 1955, geltend gemacht. Sie ist der Ansicht, das LAA und damit auch die BA seien kraft Bundesrechts Bestandteile des Ministeriums, der Dienst im LAA und im BA sei deshalb Ministerialdienst, so daß der Versuch des beklagten Landes, die Angehörigen des LAA aus dem Kreis der MZ-Empfänger auszunehmen, willkürlich und wegen Verstoßes gegen übergeordnete Rechtsnormen (Lastenausgleichsgesetz) unwirksam sei. Auch habe sich das beklagte Land selbst nicht an seine Richtlinien gehalten, sondern die MZ auch an die Angehörigen solcher Landesämter und Dienststellen bezahlt, die nach den Richtlinien aus dem Kreis der MZ-Empfänger ausgenommen seien und im Gegensatz zum LAA keinerlei Ministerialaufgaben zu erfüllen hätten.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und ausgeführt, wegen Fehlens der Mittelbehörden in Schleswig-Holstein seien die Ministerien in der Nachkriegszeit übermäßig mit reinen Verwaltungsaufgaben belastet gewesen. Dadurch habe sich ein überhöhter Personalbestand der Ministerien ergeben. Mit der Bildung der Landesämter sei diesem Mißstand entgegengetreten worden. Dadurch sei eine Trennung zwischen den Bediensteten, die mit reinen Ministerialfunktionen betraut gewesen seien, und denjenigen herbeigeführt



worden, denen die Erledigung reiner Verwaltungsaufgaben obgelegen habe. Da die Landesämter nicht, jedenfalls nicht überwiegend, mit echten Ministerialaufgaben befaßt seien, habe kein sachlicher Grund dafür vorgelegen, ihren Angehörigen gleichwohl eine MZ zuzubilligen. Zu den somit wirksam von der Zahlung der MZ ausgenommenen Dienstangehörigen von Landesämtern fielen auch die des LAA, das durch einen Vereinfachungserlaß gebildet worden sei. Dieses sei zwar noch Bestandteil des Ministeriums geblieben, erledige jedoch nur die Verwaltungsaufgaben, die mit dem Lastenausgleich zusammenhingen. Dagegen würden die mit dem Lastenausgleich zusammenhängenden Grundsatzaufgaben von der Lastenausgleichsabteilung des Ministeriums wahrgenommen. Diese Regelung stehe im Einklang mit dem Lastenausgleichsgesetz, welches über die Besoldung der im LAA und in den BA beschäftigten Personen keinerlei Vorschriften enthalte und hinsichtlich der BA sogar vorschreibe, sie seien grundsätzlich auf der Kreisebene zu errichten. Daraus folge, daß die Angehörigen der BA sicherlich keine Regierungsfunktionen zu erfüllen hätten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen und die Revision zugelassen. Mit ihr verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß § 15 Reichsbesoldungsgesetz (RBesG) dem Anspruch der Klägerin nicht entgegenstehe. Gegen diese Rechtsansicht bestehen Bedenken. § 15 RBesG, der in Schleswig-Holstein weitergilt (vgl. Geib, Schleswig-Holsteinisches Landesbeamtenrecht, 1956, S. 185), bestimmt, daß Zulagen, die im Gesetz nicht vorgesehen sind, nur dann gewährt werden dürfen, soweit der Haushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu



zur Verfügung stellt. Wenn diese Vorschrift grundsätzlich auch nur für die Beamten gilt und eine Gleichstellung der Angestellten mit den Beamten hier nicht schon aus der GDO Reich-Preußen vom 30. April 1938 folgt, weil es sich bei der Klägerin nicht um eine Bundesangestellte handelt und die GDO Preußen für die Länder der Bundesrepublik nicht gilt, auch wenn und soweit ihr Gebiet früher preußisch war (BAG AP Nr. 4 zu § 16 AOGÖ), so ist doch ein allgemeiner Grundsatz des Inhalts anzunehmen, daß den Angestellten einer Dienststelle nur dann eine MZ zuzubilligen ist, wenn sie auch die Beamten dieser Dienststelle erhalten. Aus diesem Grunde kommt dem Umstand, ob die Beamten des LAA einschließlich der BA die MZ erhalten, rechtliche Bedeutung zu.

Das Landesarbeitsgericht bezeichnet es nun als unstreitig, daß die MZ für das Finanzministerium haushaltsmäßig in einem einzigen Betrag ausgewiesen sei; es sei also nicht festzustellen, daß haushaltsmäßig die Angehörigen des LAA nicht zu dem Kreis der MZ-Empfänger gehören sollten. Dem tritt das beklagte Land unter Vorlage des Haushaltsplans entgegen. Nach diesem ist in der Tat eine MZ, soweit es sich um mit Lastenausgleichsangelegenheiten befaßte Dienststellen handelt, nur für die Angehörigen der Lastenausgleichsabteilung des Finanzministeriums, nicht aber für die des LAA einschließlich der BA ausgewiesen.

Der Senat ist nicht gehindert, diesen Vortrag des beklagten Landes trotz der gegenteiligen Annahme des Landesarbeitsgerichts zu berücksichtigen. Bei dieser handelt es sich nicht um eine Tatsachenfeststellung, die nur im Wege der Tatbestandsberichtigung aus der Welt geschafft werden könnte, ohne eine solche jedoch nach § 314 ZPO bindend wäre. Denn der Landeshaushalt ist Gesetz, wenn auch nur im formellen Sinne. Das schließt zwar aus, daß aus ihm Rechtsansprüche hergeleitet werden können. Es schließt aber nicht aus, daß er - auch entgegen einer seinem Inhalt widersprechenden Annahme des Landesarbeitsgerichts - zur Grundlage der Rechtsfindung in der



- 6 -

Revisionsinstanz dienen kann. Sein tatsächlicher Inhalt allein ist somit maßgeblich, und von ihm muß der Senat ausgehen. Danach gehören aber die Angehörigen des LAA und der BA nicht zu dem Personenkreis, für den der Landeshaushalt die MZ vorsieht.

II. Selbst wenn man der vorstehenden Ansicht nicht beipflichtet, dann tragen aber die übrigen Erwägungen des Berufungsurteils die Klageabweisung.

Zwar ist die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, das in den Richtlinien offenbar schon eine Rechtsnorm sehen will, aus der Ansprüche auf Zahlung von MZ für Angestellte des beklagten Landes folgen könnten, nicht unbedenklich. Das Landesarbeitsgericht erkennt insoweit, daß die Anspruchsgrundlage für die Gewährung von MZ eine durchaus verschiedene sein kann, je nachdem es sich bei den den Anspruch geltend machenden Bediensteten um Angestellte oder um Beamte handelt. Bei diesen ist ein Verwaltungserlaß in der Tat schon geeignet, Ansprüche der durch ihn begünstigten Personen direkt zur Entstehung zu bringen (BGH LM Nr. 1 zu § 6 DBG). Bei jenen ist die Rechtslage aber grundsätzlich eine andere: Als Anspruchsgrundlage kommen, da die Befugnis des Arbeitgebers, durch Dienst- oder Betriebsordnungen einseitig für die Arbeitsverhältnisse verbindliche Normen zu schaffen, beseitigt ist, für die Angestellten grundsätzlich nur Gesetz, Kollektivregelung, Gewohnheitsrecht oder Arbeitsvertrag in Frage. Die Ansicht von Bötticher, RdA 1953 S. 161 (so offenbar auch Nikisch, Lehrbuch, 2. Aufl., Bd. 1, S. 430, a. A. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. 1, S. 32, 134, 382), daß in Fällen dieser Art ein Anspruch des Arbeitnehmers aus Normenvollzug in Frage kommen könne, erscheint dem Senat nicht zweifelsfrei.

Es bedarf aber keiner Entscheidung, ob gleichwohl die vom LAA angenommene Bindung des beklagten Landes an die von ihm erlassenen Richtlinien auch seinen Angestellten gegenüber besteht. Denn auch dann, wenn man hiervon ausgeht, ist das Ergebnis kein anderes, als wenn man den



Richtlinien nur eine Bedeutung über den Arbeitsvertrag der Klägerin beimißt.

1. Geht man von den Richtlinien als einer anspruchsbegründenden Norm aus, so ergibt ihr Wortlaut, daß die Angehörigen des LAA nicht zu dem Personenkreis gehören, dem das beklagte Land den Anspruch auf die MZ hat einräumen wollen. In Ziffer 1 der Richtlinien ist bei dem Kreis der Begünstigten nämlich ausdrücklich gesagt: "... Der Dienst bei den Ministerien (außer den Landesämtern, ...)". Dem entspricht der Haushaltsplan, der für das LAA eine MZ nicht ausweist. Das LAA gehört also sowohl seiner Bezeichnung nach wie auch gemäß dem Haushaltsplan zu den Landesämtern, die in Ziffer 1 der Richtlinien ausdrücklich aus dem Kreis der MZ-Empfänger ausgenommen werden. Es ist, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausführt, durch den 14. Vereinfachungserlaß vom 26. März 1954 (Amtsblatt S. 133) als Landesamt errichtet worden, indem es von der Lastenausgleichsabteilung des Ministeriums verwaltungsmäßig getrennt worden ist.

Dasselbe ergibt sich übrigens aus Ziffer 2 der Richtlinien. Danach sollen nur diejenigen Bediensteten der Landesämter die MZ erhalten, die neben ihrem Dienst im Landesamt ein mit Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers im Geschäftsverteilungsplan des Ministeriums selbst ausgewiesenes Sachgebiet wahrnehmen. Zu diesen Bediensteten gehört die Klägerin schon deshalb nicht, weil sie in einem BA beschäftigt ist. Die BA sind nach § 310 des Lastenausgleichsgesetzes grundsätzlich auf der Kreisebene zu errichten. Dadurch, daß sie in Schleswig-Holstein Bestandteile des LAA sind, wird an ihrem Aufgabengebiet nichts geändert, wie sich auch aus ihrer Geschäftsordnung vom 29. September 1952 ergibt.

Diese vom beklagten Land hinsichtlich der Angehörigen der BA getroffene Regelung verstößt auch nicht gegen übergeordnetes Bundesrecht. Das Lastenausgleichsgesetz (§§ 305 ff.) regelt nur die Organisation der Lastenausgleichsbehörden. Hinsichtlich der Besoldung der Bediensteten dagegen



trifft es keine die Länder verpflichtende Regelung (so auch BGH vom 16. Juni 1958, III ZR 68/57). Es kann somit dahingestellt bleiben, ob der Bund überhaupt in der Lage war anzuordnen, wie die Länder die Angehörigen der Lastenausgleichsbehörden hinsichtlich ihrer Dienstbezüge zu behandeln haben (vgl. dazu BVerfGE 4, 115).

Ergibt sich schon aus der ursprünglichen Fassung der Richtlinien, daß das LAA zu den vom Empfang der MZ ausgeschlossenen Landesämtern gehört, so kommt es auf die Bedeutung der Änderung der Richtlinien vom 2. August 1956 nicht mehr an. Insoweit ist entgegen der Auffassung der Revision allerdings nicht einzusehen, warum das beklagte Land, wenn in den Richtlinien schon eine es verpflichtende Rechtsnorm zu sehen sein sollte, nicht im Wege einer neuen Rechtsnorm den früheren Erlass durch eine authentische Interpretation sollte erläutern können. Es braucht darauf sowie auf die in diesem Zusammenhang von der Revision vorgebrachten Bedenken, insbesondere ob Art. 14 GG verletzt ist, aus den vorerwähnten Gründen aber nicht weiter eingegangen zu werden.

Ebenso erfolglos ist der Hinweis der Revision auf Art. 3 Abs. 1 GG. Wie auch die Klägerin nicht in Abrede stellt, war das beklagte Land zur Gewährung von MZ überhaupt nicht verpflichtet. So hatte es bis Ende 1954 unbeanstandet keine MZ bezahlt. Wenn es diese nunmehr einführte, so war es durchaus berechtigt, den Kreis der Begünstigten festzulegen. Es hatte lediglich die Verpflichtung, diese Abgrenzung nach sachlichen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Ein Verstoß des beklagten Landes gegen diese Verpflichtung ist nicht festzustellen. Die Notwendigkeit einer Begrenzung ergab sich schon aus der besonderen Lage, in der sich die Ministerien in Schleswig-Holstein infolge Fehlens der Mittelbehörden in der Nachkriegszeit befanden. Es entsprach durchaus dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung, die MZ nicht allen Angehörigen der Ministerien zuzubilligen, sondern nur denjenigen, die überwiegend mit echten Ministerialaufgaben



betrachtet waren. Dazu gehörten jedoch die Angehörigen der Landesämter und damit auch des LAA, insbesondere aber der BA, nicht, wie sich aus den tatsächlichen, den Senat bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt. Wie der Senat bereits im Urteil BAG 3, 31 = AP Nr. 10 zu Art. 3 GG ausgesprochen hat, steht es dem öffentlichen Dienstherrn frei, die MZ nach seinem pflichtgemäßen Ermessen für einzelne Beamten- und Angestelltengruppen vorzusehen, für andere nicht. Eine Verfassungswidrigkeit wäre nur dann anzunehmen, wenn, die Richtlinien als Rechtsnormen angesehen, die MZ willkürlich ungleich vorgesehen wäre, was hier aber, wie ausgeführt, nicht zutrifft.

2. Erst recht fehlt es an einer Anspruchsgrundlage für die Klageforderung, wenn die Richtlinien selbst jedenfalls keine das beklagte Land unmittelbar verpflichtende Regelung der MZ sind.

Eine gesetzliche Vorschrift, nach welcher im Lande Schleswig-Holstein eine MZ zu zahlen ist, ist nicht vorhanden. Insbesondere kommt § 15 RBesG als solche nicht in Frage, da diese Bestimmung die Gewährung von Zulagen – dazu primär nur für Beamte – lediglich unter bestimmten Voraussetzungen zuläßt, ohne selbst bereits einen Anspruch auf solche Zulagen zu gewähren. Auch tarifliche oder sonstige kollektivrechtliche Regelungen über die Zahlung von MZ im Bereich des beklagten Landes fehlen. Gewohnheitsrechtlich ist ein solcher Anspruch schon deshalb nicht begründet, weil bis 1954 in Schleswig-Holstein überhaupt keine MZ bezahlt wurde. Soweit überhaupt eine MZ bezahlt wurde oder wird, war oder ist zudem grundsätzlich ein Rechtsanspruch darauf ausgeschlossen oder ein Widerruf vorbehalten, wie dies hier der Fall ist.

Der Klägerin steht der mit der Klage geltend gemachte Anspruch aber auch nicht auf Grund ihres Arbeitsvertrages zu. Daß in ihm etwa eine ausdrückliche Regelung über die Zahlung von MZ enthalten wäre, hat sie selbst nicht vorgetragen.

Auch stillschweigend kann eine derartige Vereinbarung



nicht zustande gekommen sein. Denn die Richtlinien, die in dieser Richtung allein bedeutsam sein könnten, sehen eben für den Personenkreis, dem die Klägerin angehört, einen solchen Anspruch nicht vor. Da an die Angehörigen des LAA niemals eine MZ gezahlt worden ist, entfällt insoweit auch die Annahme einer betrieblichen Übung. Eine solche setzt den entsprechenden Willen des Arbeitgebers voraus (RAG ARS 40, 215), an dem es hier aber gerade fehlt.

Auch auf eine Verletzung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes, der nicht mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verwechselt werden darf, kann sich die Klägerin nicht berufen. Dieser aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers herzuleitende Grundsatz verbietet zwar u. a. eine gegen Normen wie den Art. 3 Abs. 3 GG oder § 51 BetrVG verstoßende oder sonstwie unsachliche oder willkürliche Differenzierung, nicht jedoch eine durch sachliche Gründe motivierte Gruppenbildung (vgl. BAG AP Nr. 4 und 5 zu § 242 BGB Gleichbehandlung, 1 AZR 258/57 vom 13. Mai 1959). Daß sich das beklagte Land im Rahmen der ihm hiernach zukommenden Kompetenzen gehalten hat, ist aber bereits oben schon ausgeführt worden. Auch unter diesem Gesichtspunkt sind deshalb die Richtlinien vom 23. Februar 1955 nicht zu beanstanden.

Auf die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu § 139 BGB, die den Fall einer unterstellten teilweisen Nichtigkeit der Richtlinien betreffen, kommt es hier deshalb ebensowenig an wie darauf, ob man die MZ als Dienstaufwandsentschädigung (BAG 3, 31 = AP Nr. 10 zu Art. 3 GG) oder als Leistungs-(Funktions-) Zulage (BFinHof Betrieb 55, 1211) ansieht.

Schließlich kann die Beurteilung auch dann keine andere sein, wenn die Ausführungen der Revision berücksichtigt werden, daß das beklagte Land sich an die von ihm aufgestellte Regel angeblich selbst nicht gehalten habe. Diese Behauptungen sind bereits durch die bindenden tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsge-





richts widerlegt.

Zwar trifft es danach zu, daß den Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz eine MZ gewährt wird. Aber dieses ist nach § 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1950, (GVBl. Schleswig-Holstein, S. 223) nicht einem Ministerium, sondern der Landeskanzlei unterstellt, fällt also gar nicht unter die in Ziffer 1 der Richtlinien erwähnten und im Zusammenhang mit den Ministerien errichteten Landesämter. Weiter hat das beklagte Land zwar auch den Angehörigen der Pensionsregelungsbehörde die MZ gewährt, obwohl diese nach den Richtlinien die MZ nicht erhalten sollten. Hierbei aber handelte es sich unstreitig um nur sieben Personen. Daraus, daß diesen, dem Wortlaut der Richtlinien zuwider, die MZ gewährt wurde, kann die Klägerin nicht das Recht herleiten, nun ebenfalls, dem Wortlaut der Richtlinien zuwider, die Zahlung der MZ zu beanspruchen.

Eine solche Auffassung, wie sie hier von der Klägerin vertreten wird, wäre nur dann berechtigt, wenn das beklagte Land entgegen den Richtlinien der großen Masse der bei den Landesämtern Bediensteten eine MZ gewähren und nur eine verschwindend kleine Minderheit ohne sachliche Gründe von dem Genuß der MZ ausschließen würde. Aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts in Verbindung mit den Zahlenangaben, die die im angefochtenen Urteil in Bezug genommenen Schriftsätze aus den Vorinstanzen wie auch aus dem Rechtsstreit 1 Sa 225, 227, 228/55 LAG Kiel enthalten, ergibt sich aber, daß dieser Fall hier nicht vorliegt. Danach hat das beklagte Land den Angehörigen von 17 Landesämtern keine MZ gewährt. Es handelt sich dabei um 1355 Personen (Beamte und Angestellte), während 1520 Personen (Beamte und Angestellte), die den "echten" Ministerialabteilungen angehören, die MZ erhalten. Innerhalb des Finanzministeriums, dessen Teil das LAA ist, erhalten 140 Personen (Beamte und Angestellte) die MZ, 376 dagegen nicht. Es handelt sich bei den ersteren um Angehörige der verschiedenen Ministerialabteilungen einschließlich der Lastenausgleichsabteilung. Dagegen erhalten



- 12 -

die Angehörigen des LAA ebensowenig eine MZ wie die Angehörigen der BA und die Angehörigen der Heimatauskunftsstellen. Von einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann deshalb keine Rede sein.

III. Da es nach alledem an einer Anspruchsgrundlage für die Klageforderung fehlt, hat das Landesarbeitsgericht die Klage zu Recht abgewiesen. Die Revision der Klägerin konnte deshalb keinen Erfolg haben, sondern war mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Bundesrichter
Wichmann ist
in Urlaub

Dr. Poelmann

Schuchert

Dr. Schwennicke

